

Axel-Springer-Preis für junge Journalisten

Satzung

Präambel

In dem Bestreben, talentierte junge Journalisten zu fördern, haben die Axel Springer AG und die Erben Axel Springers gemeinsam den Axel-Springer-Preis für junge Journalisten gestiftet. Er wird jährlich von einer Jury zum 2. Mai im Gedenken an den Journalisten, Verleger und Patrioten Axel Springer vergeben, der 1912 an diesem Tage geboren wurde. Der Preis wird bewusst an junge Journalisten vergeben, weil die Stifter zu besonderen Leistungen anspornen wollen.

Der Axel-Springer-Preis für junge Journalisten wurde am 6. November 1991 erstmals verliehen und wird seitdem im Oktober eines jeden Jahres ausgeschrieben.

Artikel 1 – Allgemeines

1) Der Axel-Springer-Preis für junge Journalisten wird in den Kategorien Print, TV, Hörfunk und Internetjournalismus verliehen. In jeder Kategorie gibt es drei Preise. Der jeweils erste Preis ist mit EUR 6.000,- dotiert, der zweite mit EUR 4.000,- und der dritte mit EUR 2.000,-. Abweichend von dieser Regelung wird in der Kategorie Print nur ein 1. Preis je Rubrik vergeben.

2) Beiträge können von Einzelpersonen, Verlagen, Rundfunk- und Fernsehanstalten, Produktionsgesellschaften, content providern und vergleichbaren Institutionen eingereicht werden, wenn der/die Urheber/in eines eingereichten Beitrages mit der Teilnahme am Axel-Springer-Preis für junge Journalisten einverstanden ist/sind. Es besteht die Möglichkeit, sich in mehreren Kategorien zu bewerben. Ehemalige Preisträger dürfen sich in der gleichen Kategorie nicht mehr beteiligen.

Artikel 2 – Anforderungen an die Beiträge

1) Alle eingereichten Beiträge müssen den rechtlichen Bestimmungen genügen. Insbesondere ist von den Teilnehmern am Wettbewerb sicherzustellen, dass die Rechte Dritter durch ihren Beitrag nicht widerrechtlich verletzt werden.

2) Die eingereichten Beiträge sollen aktuellen politischen, wirtschaftlichen, kulturellen, sportlichen und/oder gesellschaftlichen Themen gewidmet sein und sich am Geist der nachfolgenden fünf Grundsätze der Axel Springer AG orientieren:

a) Das unbedingte Eintreten für den freiheitlichen Rechtsstaat Deutschland als Mitglied der westlichen Staatengemeinschaft und die Förderung der Einigungsbemühungen der Völker Europas;

- b) das Herbeiführen einer Aussöhnung zwischen Juden und Deutschen, hierzu gehört auch die Unterstützung der Lebensrechte des israelischen Volkes;
- c) die Unterstützung des transatlantischen Bündnisses und die Solidarität in der freiheitlichen Wertegemeinschaft mit den Vereinigten Staaten von Amerika;
- d) die Ablehnung jeglicher Art von politischem Totalitarismus;
- e) die Verteidigung der freien sozialen Marktwirtschaft.

Artikel 3 – Print

Diese Kategorie wird in den Rubriken Lokale/Regionale Beiträge, Überregionale/Nationale Beiträge (einschließlich des deutschsprachigen, europäischen Raumes) und Beiträge aus Wochen-/Monatspublikationen (einschließlich Wochenendbeilagen aller Tageszeitungen) ausgeschrieben. Ein Autor kann sich an allen drei Rubriken, die mit je einem 1. Preis ausgezeichnet werden, mit je einer Einsendung beteiligen. Bewertet werden Arbeiten eines jeden Genres, deren Verfasser zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung nicht älter als 33 Jahre waren. Der Beitrag darf nicht Gegenstand rechtlicher Auseinandersetzung sein.

Artikel 4 – Hörfunk

In dieser Kategorie können Kurzbeiträge journalistischen Inhalts von maximal zehn Minuten Länge eingereicht werden. Längere Sendungen, die auf zehn Minuten oder weniger zugeschnitten wurden, sind nicht zugelassen. Falls zu einem Beitrag eine An- oder Abmoderation gehört, die in unmittelbarem Zusammenhang mit ihm steht, soll sie der Jury zur Verfügung gestellt

werden. Die Zeitbeschränkung für den Beitrag bezieht sich nicht auf die An- oder Abmoderation. Die Beiträge müssen im Kalenderjahr vor der Preisverleihung erstmalig in einem deutschsprachigen Sender ausgestrahlt worden sein. Berücksichtigt werden Beiträge, deren Verfasser zum erstmaligen Sendezeitpunkt nicht älter als 33 Jahre waren. Der Beitrag darf nicht Gegenstand rechtlicher Auseinandersetzung sein. Pro Wettbewerbsteilnehmer wird nur ein Beitrag zugelassen.

Artikel 5 – TV

In dieser Kategorie werden ausschließlich Reportagen bewertet. Die Beiträge sollen mindestens fünf Minuten lang, aber nicht länger als 45 Minuten sein. Längere Sendungen, die auf 45 Minuten oder weniger zugeschnitten wurden, sind nicht zugelassen. Die Beiträge müssen im Kalenderjahr vor der Preisverleihung erstmalig in einem deutschsprachigen Programm gesendet worden sein. Der/die Autor/in muss den Beitrag persönlich recherchiert haben und bei den Dreharbeiten dabeigewesen sein. Innerhalb einer Reportage darf auf dokumentarisches Material nur soweit zurückgegriffen werden, wie dies unbedingt erforderlich ist. Beiträge, die überwiegend aus Archivmaterial bestehen, werden nicht ausgezeichnet. Berücksichtigt werden Beiträge, deren Verfasser zum erstmaligen Sendezeitpunkt nicht älter als 33 Jahre waren. Auch Co-Autoren dürfen nicht älter als 33 Jahre gewesen sein. Der Beitrag darf nicht Gegenstand rechtlicher Auseinandersetzung sein. Pro Wettbewerbsteilnehmer wird nur ein Beitrag zugelassen.

Artikel 6 – Internetjournalismus

In dieser Kategorie werden Reportagen und sonstige journalistische Beiträge bewertet, die nur für das Internet verfaßt und dort im Kalenderjahr vor der Preisverleihung erstmalig veröffentlicht wurden. Es sind dabei alle Darstellungsformen dieses Mediums zulässig. Der Beitrag muß von der Einreichung bis zur Preisverleihung öffentlich im Internet abrufbar sein. Berücksichtigt werden Beiträge, deren Verfasser zum erstmaligen Veröffentlichungszeitpunkt nicht älter als 33 Jahre waren. Der Beitrag darf nicht Gegenstand rechtlicher Auseinandersetzung sein. Pro Wettbewerbsteilnehmer wird nur ein Beitrag zugelassen.

Artikel 7 – Einreichung der Beiträge

Die Beiträge aller Kategorien müssen dem Axel-Springer-Preis für junge Journalisten in den in der Ausschreibung festgelegten Formaten zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 8 – Kuratorium und Jury

1) Die Beurteilung und Bewertung der Beiträge erfolgt in jeder Kategorie durch eine jeweils eigene Jury. Die Juroren werden von einem Kuratorium berufen. Die Berufungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende (Stichentscheid).

2) Das Kuratorium besteht aus höchstens zehn Mitgliedern. Zu ihnen gehören als institutionelle Mitglieder stets der/die Vorsitzende der Axel Springer AG, der/die auch Kuratoriumsvorsitzende/r ist, der/die Aufsichtsratsvorsitzende der Axel Springer AG, der/die Vorsitzende der Axel-Springer-Stiftung und Frau Friede Springer. Sie kooperieren weitere Mitglieder, von denen minde-

stens drei nicht dem Hause Axel Springer angehören sollen. Die nicht institutionellen Mitglieder des Kuratoriums werden für mindestens vier Jahre berufen.

3) Jede Jury soll aus mindestens fünf, aber nicht mehr als elf fachkundigen Mitgliedern bestehen. Die Mehrheit der Mitglieder der jeweiligen Jury soll nicht dem Hause Axel Springer angehören. Kuratoriumsmitglieder können einer Jury nicht angehören.

4) Die Mitglieder jeder Jury wählen sich unter dem Erfordernis der einfachen Mehrheit einen Sprecher. Weitere Abstimmungen, insbesondere Entscheidungen, Beurteilungen und Bewertungen der Beiträge, kommen mit einfacher Mehrheit zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Sprecher (Stichentscheid).

5) Die Beurteilung der Beiträge durch die jeweilige Jury erfolgt nicht öffentlich. Eine Dokumentation der Einzelbeurteilungen über die ausgezeichneten Beiträge hinaus findet nicht statt.

6) Die Tätigkeit in Kuratorium und Jury ist ehrenamtlich. Aufwendungen werden erstattet.

Artikel 9 – Aberkennung des Preises

1) Im Fall, dass vom Einreichenden oder Autor bei der Erstellung und/oder Veröffentlichung eines ausgezeichneten Beitrages gegen rechtliche Bestimmungen verstoßen wurde, behält sich der Axel-Springer-Preis für junge Journalisten die Aberkennung des Preises, die Rückforderung des Preisgeldes und die Geltendmachung von Schadensersatz vor.

2) Die Entscheidung darüber trifft das Kuratorium nach Maßgabe von Artikel 8, Abs. 1, Sätze 3, 4.

Artikel 10 – Organisation

Die technische und organisatorische Abwicklung des Axel-Springer-Preises für junge Journalisten fällt in den Geschäftsbereich der Axel Springer Akademie. Sitz der Preisverleihung ist Berlin.

Artikel 11 – Rechtsweg

1) Der Rechtsweg gegen Entscheidungen, Beurteilungen und Bewertungen des Kuratoriums oder einer Jury ist ausgeschlossen.

2) Sollte eine der vorstehenden Regelungen aus rechtlichen Gründen unwirksam sein, so tritt an ihre Stelle diejenige zulässige Regelung, die der unwirksamen am ehesten entspricht. Die anderen Regelungen bleiben von der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen unberührt.

Berlin, 3. September 2007